

Finanz- und Beitragsordnung des Musikverein Upsprunge e.V.

1. Allgemeines

Das Finanzwesen richtet sich nach der Satzung des Musikverein Upsprunge e.V. (im folgenden MVU) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Kassenführung

Der MVU führt zur Abwicklung der erforderlichen Aufgaben eine selbständige Vereinskasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des 1. Kassenwartes. 1. Kassenwart, 2. Kassenwart sowie der Vorsitzende sind einzeln über die Konten des MVU verfügbungsberechtigt.

3. Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen zur Verwirklichung des Vereinszwecks (insb. für die Unterhaltung und Neuanschaffung von Instrumenten und dergleichen) ist zulässig, sofern ihre Auflösung in angemessener Frist erfolgt.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Jahresabschluss, Haushaltsplan

In der jährlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor. Hier hat eine detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Vereinsbereichen bzw. Tätigkeitsfeldern des MVU zu erfolgen. Eventuelle Abweichungen vom Haushaltsplan sind hierbei zu erörtern.

Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist der von der Mitgliederversammlung zu beschließende Haushaltsplan. Über- oder unterplanmäßige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Hiervon unberührt bleiben insbesondere unplanmäßige Einnahmen in Form von Spenden oder sonstigen unvorhersehbaren Zuwendungen.

6. Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind Einnahmen, die dem Verein von Dritten zufließen, insbesondere Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder zweckgebundene Spenden. Diese dürfen nach Maßgabe nur der hierfür getroffenen Zweckzuweisung verausgabt werden.

7. Kassenführung

Die Führung der Vereinskasse über Form und Art, ist innerhalb der Grundsätze ordnungsgemäßen Buchführung Sache des Kassenwartes.

Für die Abwicklung des Geldverkehrs unterhält der Verein eine Barkasse sowie Giro-, Spar- und ggf. Festgeldkonten. Die Barkasse soll nicht mehr als für den üblichen Verkehr erforderliche Geldbeträge aufweisen. Soweit möglich, sollte die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bargeldlos erfolgen.

Der Kassenwart ist für die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes verantwortlich. Er veranlasst die Kassenprüfungen und erstellt die ggf. erforderlichen Steuererklärungen.

Die Entscheidung über zu treffende Ausgaben ist nicht Sache des Kassenwartes, sondern obliegt dem Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

8. Kassenprüfung

Die gemäß Nr. 14 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe die Tätigkeit des Vorstandes und des Kassierers entsprechend der Satzung bzw. dieser Finanzordnung zu prüfen.

Dies betrifft insbesondere

- die Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes,
- die satzungsgemäße Mittelverwendung,
- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist innerhalb eines Protokolls festzuhalten. Die Kassenprüfer beantragen innerhalb der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. tragen der Versammlung etwaige Mängel innerhalb der Kassenführung nach Art oder Inhalt vor.

Die Kassenprüfer haben jeder Zeit das Recht nach einer Anmeldefrist von 14 Tagen eine Zwischenprüfung der Kasse vorzunehmen.

9. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind satzungsgemäß zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Beiträge sind Bringschulden, d.h. das Mitglied hat sicherzustellen, dass seine Beitragszahlung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres dem Verein zur Verfügung steht.

Die Zahlung der Beiträge sollte bargeldlos erfolgen. Für Barzahlungen kann der Vorstand ggf. anfallende Verwaltungsaufwendungen gegenüber dem Mitglied geltend machen.

Beitragszeitraum ist das Geschäftsjahr. Eine anteilige Beitragszahlung ist nicht vorgesehen. Besteht oder bestand innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliedschaft, so ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Eine Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, befreit nicht von der Beitragspflicht.

Aufwendungen, die dem Verein mangels korrekter Kontoangaben seitens des Mitglieds entstanden sind, kann der Verein an das Mitglied weitergeben.

10. Höhe Mitgliederbeiträge

An Jahresbeiträgen haben zu zahlen:

Natürliche Personen	25 DM	13 €
Juristische Personen	100 DM	50 €

Für Familien gilt eine Sozialstaffel, nach der max. drei Mitglieder einer Familie beitragspflichtig sind.

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung Beitragsfreiheit besteht, bleibt diese auch weiterhin bestehen.

Die Vorstehende Finanzordnung des Musikvereins Upsprunge e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.01 beschlossen.

Peter Bornemann
1. Vorsitzender

Hermann Hüppmeier
2. Vorsitzender

Hubert Humpert
Geschäftsführer